



Erwin Fritsch

52385 Nideggen
Königstraße 25
Tel. 02425 - 901717

07.06.2015

Frau Bürgermeisterin
Margit Göckemeyer o.V.i.A.
Zülpicher Straße 1
52385 Nideggen

per Fax: 02427-809-47
vorab per EMail

Eilt !

Förderschulzweckverband: Informationsdefizit in Nideggen

Sehr geehrte Frau Göckemeyer,

das Ziel, die Beschulung Nideggerer Kinder mit Förderungsbedarf auch künftig sicherzustellen, ist absolut unstrittig. Eine Entscheidung, die den Nideggerer Steuerzahlern zusätzliche jährliche Ausgaben im 6-stelligen Bereich zumutet, kann aber nur auf der Basis solider Fakten erfolgen. Die uns bisher von Ihnen zur Verfügung gestellten Informationen sind lückenhaft, widersprüchlich und teilweise falsch.

Nach unserem bisherigen Kenntnisstand soll die Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses am 09.06.15 die letzte Möglichkeit sein, um ggf. einen Dringlichkeitsbeschluss zum Beitritt Nideggens zum Förderschulzweckverband zu fassen.

Anscheinend ist dieser Zeitdruck unbegründet:

- Die Gemeinde Kreuzau wird erst in der Ratssitzung am 25.06.15 den Beitritt beschließen.
- Eine Beratung und ggf. Beschlussfassung muss also auch in Nideggen bei der Ratssitzung am 23.06.15 möglich sein.

Gleiche Termine gelten offensichtlich für die Benennung der Vertreter/innen für die Schulverbandsversammlung.

Zu den möglichen Kosten lagen uns bisher nur veraltete Zahlen vor. Einer Reduzierung der Kreisumlage um 146.864 € standen Kosten für den Zweckverband in Höhe von 124.336 € gegenüber - **Einsparung 22.528 €**. Aktueller ist die Kostenberechnung nach dem aktuellen Satzungsentwurf. Für Nideggen entstehen nun Kosten in Höhe von 160.701 € - **Mehrkosten 13.837 €**.

Für das "Nideggener Informationsdefizit" sind nur zwei Erklärungen möglich:

1. Der Landkreis gibt Informationen nur selektiv an die kreisangehörigen Kommunen
oder
 2. in Nideggen werden verfügbare Informationen den Fraktionen vorenthalten.
- Beide Erklärungen sind unglaublich!

Wir beantragen:

1. Stellen Sie bei allen Fraktionen bis zu deren Fraktionssitzungen den gleichen Informationsstand sicher, den der Kreuzauer Rat hat (z.B. durch Email-Versand der Vorlagen-Nr.: 29/2015 und Vorlagen-Nr.: 53/2014 - 2. Ergänzung mit Anlagen aus dem Sitzungsdienst Kreuzau).
2. Erläutern Sie die Gründe für das "Nideggener Informationsdefizit" unter dem TOP 3 "Förderschullandschaft im Kreis Düren" in der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses am 09.06.15.
3. Nehmen Sie nachträglich die Anlage zu diesem Antrag zu den Sitzungsunterlagen der Sitzung am 09.06.15, damit offene Fragen durch Beiträge der anderen Fraktionen ergänzt werden können.
4. Klären Sie die noch offenen Fragen bis zur Ratssitzung.
5. Nehmen Sie den TOP "Förderschullandschaft im Kreis Düren" in die Tagesordnung der Ratssitzung am 23.06.15 auf, damit dann - möglichst in Kenntnis aller Fakten - beraten und ggf. beschlossen werden kann.

Mit freundlichen Grüßen

Fritsch

Anlage: Noch offene Fragen

Noch offene Fragen

Möglichkeit einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung

In der Antwort des Kreises Düren vom 27.04.15 wird auf die in den HVB-Konferenzen geführten Diskussionen verwiesen und dann festgestellt:

"Grundsätzlich sind die Kommunen vor dem Hintergrund der gemeinsamen Erörterungen, der Gespräche mit der BezReg und dem Solidargedanken zum Ergebnis gekommen, dass ein gemeinsamer Zweckverband, an welchem sich alle Kommunen beteiligen, die einzige sinnvolle und gangbare Lösung ist."

- Dem Rat ist mitzuteilen, wer an diesen HBV-Konferenzen als Vertreter der Stadt Nideggen dem "Ergebnis grundsätzlich" zugestimmt hatte.
- Sollte diese Zustimmung nicht explizit erfolgt sein, ist der Kreis schriftlich darauf hinzuweisen.
- Unabhängig davon ist der Kreis schriftlich darüber zu informieren, dass die HVB-Konferenz in keiner Weise legitimiert ist, Entscheidungen der zuständigen Gremien in den Kommunen vorwegzunehmen. Der Abschluss einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung ist deshalb weiterhin aus Nideggener Sicht eine bestehende Option.
- Dass diese Möglichkeit im vorliegenden Satzungsentwurf nicht vorgesehen ist, ist kein Grund diese Option auszuschliessen.
- Vor einer Beschlussfassung im Rat erwarten wir eine nachvollziehbare Kostenabschätzung zu dieser Option.

Ausschlusswirkung des Schuleinzugsbereiches

Die Kommunen sollen durch die Festlegung eines Schuleinzugsbereiches in der Satzung zum Verbandsbeitritt gedrängt werden. Mindestens seit 21.10.14 (BVL-147/2014) gibt es aber unterschiedliche Auffassungen zur Frage, ob eine Schule in Trägerschaft des Zweckverbandes Beschulungswünsche aus Kommunen ablehnen kann, die nicht Mitglied im Zweckverband sind.

- Die Verwaltung Nideggen verneint dies.
- Die bisherigen Aussagen des Kreises sind zumindest ausweichend bis widersprüchlich.
- Die Auffassung der Verwaltung in Nideggen gem. BVL-147/2014, einschließlich der diese Auffassung stützende EMail der BezReg, ist dem Kreis

schriftlich vorzulegen.

- Der Kreis ist um konkrete schriftliche Stellungnahme zu bitten.

Recht der Eltern auf Beschulung ihres Kindes mit Förderbedarf

Auch wenn Nideggen weder dem Zweckverband beiträgt, noch eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung abschließt, bleiben Rechte der Eltern und Aufgaben der Schulaufsichtsbehörde bestehen. Die Schulaufsichtsbehörde hat über den sonderpädagogischen Förderbedarf, den Förderschwerpunkt und den Förderort zu entscheiden. Der Kreis ist für diesen Fall um schriftliche Stellungnahme zu bitten:

- Welcher Förderort wird dann zugewiesen?
- Welche Kosten entstehen dann für Nideggen?
- Auf welcher Rechtsgrundlage kann die Zahlung von Nideggen verlangt werden?

Sekundarschüler aus Heimbach und Vettweiß

Falls es eine Rechtsgrundlage für eine Zahlungsverpflichtung Nideggens gibt, wenn Nideggen weder dem Zweckverband beiträgt, noch eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung abschließt, ist die Zahlungsverpflichtung gegenüber Heimbach und Vettweiß durchzusetzen.

Dringliche Entscheidungen

Die letzte Änderung des Schulgesetzes ist seit dem 17.06.14 in Kraft. Alle sich daraus ergebenden Änderungen sind für das kommende Schuljahr umzusetzen. Auf konkrete Fragen zu den finanziellen Auswirkungen, sind immer noch nur ausweichende und vorläufige Aussagen zu erhalten. Die Räte der Kommunen, die den Zeitdruck nicht zu verantworten haben, sollen "ins Blaue" entscheiden. Der Kreis ist schriftlich um Stellungnahme zu bitten:

- Ab wann war erkennbar, dass eine geordnete Umsetzung der Schulrechtsänderung in diesem Zeitrahmen nicht möglich ist?
- Was wurde daraufhin unternommen?